

Allgemeine Mietbedingungen

Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.

1. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages/Zahlung:

1.1 Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschliesslich die mietweise Überlassung des Reisemobiles. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistung.

1.2. Reisemobil-Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen eine Mietpreis-Anzahlung in Höhe von 30 %, mindestens jedoch CHF 300.00, auf das im Mietvertrag angegebene Konto zu leisten.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage vor Anmietdatum) wird der bestätigte Mietpreis sofort fällig.

Der Restliche Mietpreis ist spätestens 30 Tage vor Übernahme zu überweisen. Eine Fahrzeugübergabe an den Mieter ohne Bezahlung des Mietpreises und Hinterlegung der Kautions ist nicht möglich. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und erfolgter Mietvertragsendabrechnung durch den Vermieter erstattet. Alle anfallenden Extras wie z. B. Tankkosten, Innenreinigung etc. werden bei der Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet.

1.3. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.4. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

2. Übergabe, Rücknahme

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter in der Übergabe-Station teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll (Check Out) erstellt, in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

2.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter der Miet-Station eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll (Check In) erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll (Check Out) nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Solange die Regulierung einer solchen Beschädigung streitig ist, ist der Vermieter berechtigt, die Erstattung der Kautions zu verweigern.

2.3 Für die Fahrzeugübergabe und die Fahrzeugrücknahme gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. Von Montag bis Samstag können Fahrzeugübergaben zwischen 14 und 17 Uhr und Fahrzeugrücknahmen zwischen 09 und 11 Uhr vereinbart werden. An Sonntagen können keine Übergaben und Rücknahmen vereinbart werden.

2.4 Das Reisemobil wird an den Mieter innen sauber übergeben und ist von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Auf Wunsch kann die Reinigung durch den Vermieter, für CHF 200.00, ausgeführt werden.

3. Kündigung, Stornierungen:

3.2. Der abgeschlossene Mietvertrag ist für die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

3.2.1 Bei einer Kündigung/Stornierung des Kunden werden folgende Stornogebühren, berechnet von der bestätigten Vertragssumme, fällig:

bis zu 50 Tage vor Mietbeginn 10%

49 – 15 Tage vor Mietbeginn 60 %

Weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80 %

Am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95 %

Wir empfehlen Ihnen eine Reiseversicherung!

Gerne beraten wir Sie betreffend: Annullationsversicherung, 100 % Selbstbehalt Deckung

3.2.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

3.2.3. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. Art. 266 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis laut aktueller Preisliste, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Tagespreis) verrechnen.

4. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

4.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Schweiz/Li und der Europäischen Union (EU) gestattet. Außerhalb dieser Grenzen ist eine schriftliche, vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. Fahrten in Kriegs- und Krisengebieten sind verboten.

4.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

4.2.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

4.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

4.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

4.3. Voraussetzung für das Führen des Fahrzeuges ist ein Mindestalter von 25 Jahren und eine gültige Fahrerlaubnis von mindestens 3 Jahren. Der Führerschein ist bei Übernahme für alle benannten Fahrer im Original vorzulegen. Bei Nichtvorlage hat der Vermieter ein sofortiges Rücktrittsrecht. Der Mieter haftet darüber hinaus für jeden diesbezüglichen Schaden voll. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

4.4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

4.5. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 4.1 bis 4.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

5. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen.

5.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;
- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
- Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.

5.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

5.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.

Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters.

6. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

6.1. Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

6.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 200 CHF je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

7. Verhalten bei Unfällen

7.1 Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und die Anmietstation (Telefon-Nummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen, spätestens jedoch am dem meldepflichtigen Ereignis unmittelbar folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen vom Mieter nicht anerkannt werden.

7.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grunde – die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

7.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

8. Verkehrsunfälle, Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

8.1 Das Fahrzeug ist wie folgt versichert

- Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 1.000 und
- Teilkaskoversicherung ohne Selbstbehalt
- Glas Selbstbehalt CHF 200.00 pro Schadenfall
- ETI-Schutzbrief

Soweit die Versicherungsgesellschaft für den vom Mieter verursachten Schaden aufkommt, ist der Mieter vorbehaltlich des von ihm zu tragenden Selbstbehaltes von der Haftung freigestellt. Im Übrigen haftet der Mieter für die von ihm verursachten Schäden, insbesondere wenn die Versicherungsgesellschaft aufgrund des Verschuldens des Mieters berechtigt ist, ihre Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

8.2 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 8.1 entfällt insbesondere, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat.

8.3 Darüber hinaus haftet der Mieter insbesondere in folgenden Fällen: • wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden • wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht • wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 7 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt • wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 7 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt • wenn Schäden auf einer nach Ziff. 4.1 verbotenen Nutzung beruhen • wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 4.2 beruhen • wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat • wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen oder den entsprechenden Landeszeichen beruhen • wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen

8.4 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen inkl. Bearbeitungsgebühr dem Mieter zu verrechnen.

8.5 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

9. Schäden/Mängel des Reisemobils

9.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

9.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Für Mängel, die nicht spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich angezeigt werden, bestehen keinerlei Mietzinsherabsetzungs- oder Schadenersatzansprüche.

9.3. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.

9.4. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

9.5. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

9.6. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 6.2., so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

9.7. Abschnitte 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

9.8. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Fahrten in außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

11. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters

11.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

11.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

11.3. Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

11.4. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

11.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

11.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese

Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.

12. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

9.1. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

13. Schutzimpfung für Hund

Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis zu Mietbeginn vorzulegen. Offensichtlich kranke Tiere mit ansteckenden Krankheiten wie z.B. Zwingerhusten, Milbenbefall, Flöhe und Läuse dürfen nicht mitgenommen werden. Andere Haustiere außer Hunde sind nur mit der Genehmigung des Vermieters zugelassen. Schäden, die die Mieter oder deren Tiere an der Einrichtung anrichten, sind von keiner Versicherung gedeckt und gehen voll zu Lasten des Mieters.

12. Schadenersatzansprüche

Sollte das Wohnmobil bei Mietbeginn aus Gründen wie z.B. verspätete Rückgabe durch den Vormieter, Unfallschaden, etc. nicht verfügbar sein, erstattet der Vermieter geleistete Zahlungen. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

13.1 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

13.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von Schweizer Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

13.3 Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Wir haben die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift:

Datum:

Unterschrift:

Datum:

Unterschrift:

Datum:

Unterschrift: